

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Baumann GmbH (V2018-01)

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Beinhaltet unsere Verpflichtung gebäudebezogene Arbeiten und Leistungen im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) so gelten hierfür die allgemeinen Vertragsbedingungen von Bauleistungen (VOB/B) in ihrer Gesamtheit in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Soweit Bestimmungen der VOB/B keine oder keine abschließende Regelung enthalten, gelten unsere Geschäftsbedingungen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.

§ 2

Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind für die Dauer von einem Monat ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes durch uns bestimmt ist. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angaben sind, auch bezüglich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich.
2. Technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Datenblätter, Spezifikationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – die wir im Zusammenhang unseres Angebots dem Auftraggeber überlassen haben unterliegen dem Urheberschutz und verbleiben in unserem Eigentum. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers zustande.
3. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen, durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

§ 3

Lieferbedingungen

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
4. Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistung zum vereinbarten Termin zu erbringen, verändern den Termin und die Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störung.
5. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Schaden, jedoch mindestens 20% des Auftragswertes, geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 4

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ohne Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsausstellung, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs – unter Vorbehalt weitergehender Rechte – zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.
3. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte aus anderen Rechtsverhältnissen nur insoweit zu, als der jeweilige Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
4. Wird unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wenn der Auftraggeber seine Leistung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbringt oder erklärt seine Leistung nicht erbringen zu wollen) sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggfs. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 5

Gefahrübergang

1. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung des Liefergegenstandes vom Erfüllungsort erfolgt oder von wem die Frachtkosten zu tragen sind.
2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage erfolgt der Gefahrenübergang nach Übergabe am Lieferort.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6

Aufstellung und Montage

1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt hat der Auftraggeber die Kosten und die rechtzeitige Gestellung für folgende Punkte zu übernehmen:
 - Erd-, Bau- und sonstige Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüst, Hebezeuge und andere Vorrichtungen
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagegestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten müssen vom Auftraggeber die erforderlichen Angaben über die Lage der vorhandenen Strom- und Wasseranschlüsse sowie statische Angaben und Bezugskoordinaten zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Vorarbeiten müssen vor Beginn der Montage abgeschlossen sein. Zufahrtswege und Montageflächen müssen eingeebnet und geräumt sein. Soweit die Vorarbeiten entgegen einer Fertigmeldung des Auftraggebers nicht abgeschlossen sind und der vereinbarte Montagebeginn aus diesem Grund nicht erfolgen kann haben wir das Recht die hieraus resultierenden Kosten zu belasten.

4. Nach Fertigstellung können wir eine Abnahme verlangen, diese hat zusammen mit dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Liefergegenstand in Gebrauch genommen wird.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge

Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungspflichten und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängel sind in der Mängelrüge genau zu bezeichnen und unverzüglich schriftlich geltend zu machen; ansonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt der Liefergegenstand auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Für Mängel der Lieferung leisten wir Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

1. Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Auftraggeber nach vorheriger Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort schriftlich zu verständigen sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.
4. Keine Haftung wird von uns insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel,
 - mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
5. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
6. Im Falle der Lohnfertigung beschränkt sich unsere Haftung auf den vereinbarten anteiligen Werklohn für den mangelnden Liefergegenstandanteil. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Wir werden vom Besteller von der Prüfung der Geeignetheit der uns zur Verarbeitung übergebenden Basisstoffe befreit.

Schutzrechte

7. Für den Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Geschäftsbedingungen.

Die Haftung besteht nicht, wenn die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 8
Haftungsbeschränkung

1. Wir haften nur für Schäden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischer Weise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktion- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
3. Die gesetzliche Regelung zur Beweislast bleibt hiervon unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

§ 9
Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

§ 10
Verjährung

1. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten, aus welchen Rechtsgründen auch immer. Für vorsätzliches, arglistiges oder grob fahrlässiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11
Datenschutz

1. Der Auftraggeber wird hiermit darüber informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten.

§ 12
Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile unser Sitz als Erfüllungsort zur Lieferung, Leistung und Zahlung.
2. Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Baumann GmbH in Großwallstadt. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.